

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verband für Landtechnik |
| Band: | 28 (1966) |
| Heft: | 14 |
| Rubrik: | Die wirksame Beleuchtung landwirtschaftlicher Fahrzeuge! |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wirksame Beleuchtung landwirtschaftlicher Fahrzeuge!

Die Vorschrift bei Nebel und Dämmerung mit Abblendlicht (weder Standlicht noch Scheinwerfer) zu fahren gilt nicht nur für Automobilisten, sondern in gleichem Masse auch für die Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge. Man darf in den kommenden Wintermonaten keine Traktoren und andere landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge antreffen, die kein Licht oder nur das Standlicht eingeschaltet haben.

Kontrollieren Sie in diesem Zusammenhang auch die übrige Beleuchtung und Signalisierung Ihrer Fahrzeuge, so vor allem die Käsereiführwerke, Handwagen und Veloanhänger. Gerade diese Kategorie Fahrzeuge eines Landwirtschaftsbetriebes werden während der gefährlichsten Zeit am häufigsten gebraucht (im Winter zweimal täglich bei Dunkelheit).

Bringen Sie deshalb an sämtlichen Fahrzeugen, bevor es zu spät ist, die notwendigen Rückstrahler und Lichter in Ordnung. In den kommenden Wochen und Monaten brauchen Sie diese Fahrzeuge vorwiegend während der Dämmerung oder Dunkelheit. Die täglichen Fahrten zur Käserei oder Milchsammlstelle erfordern tadellos ausgerüstete Fahrzeuge. Es sind doch meistens auch Kinder, die mit der Milch zur Käserei gehen! — Und gerade Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes. Eine im letzten Winter durchgeföhrte Erhebung hat aber gezeigt, dass immer noch rund $\frac{2}{3}$ aller Käsereifahrzeuge ungenügend oder sogar überhaupt nicht signalisiert und beleuchtet sind. Wir richten deshalb erneut einen dringenden Appell an alle landwirtschaftlichen Strassenbenützer, das bis heute Versäumte nachzuholen und auch die Käsereiführwerke gut zu signalisieren. Mit einer vorschriftsgemässen Ausrüstung geben Sie sich nicht nur einen Selbstschutz, sondern Sie tragen dadurch auch wesentlich zur allgemeinen Verkehrssicherheit bei.

Gemäss Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV), dem Bundesratsbeschluss (BRB) über die landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge und Anhänger und dem Bundesratsbeschluss über die Beleuchtung der Fahrräder und Fahrrad-Anhänger sind folgende Beleuchtungseinrichtungen vorgeschrieben:

Pferdeführwerke

hinten auf beiden Seiten, möglichst weit aussen: je ein dreieckiger, roter Rückstrahler mit einer Seitenlänge von mindestens 15 cm und nach oben gerichteter Spitze;

vorn: je ein weisser Rückstrahler, rund oder viereckig;

nachts zusätzlich wenigstens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs. Das Licht darf nach hinten auch rot und nach vorn weiss sein.

Handwagen, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden

hinten auf beiden Seiten, möglichst weit aussen, runde rote, oder orange Rückstrahler, mit einem Durchmesser von mindestens 5 cm;

dazu nachts wenigstens ein von vorn und hinten sichtbares nicht blendendes gelbes Licht auf der Seite des Verkehrs. Für Handwagen mit einer Breite bis 1 m genügt ein Rückstrahler hinten und vorn, links oder in der Mitte.

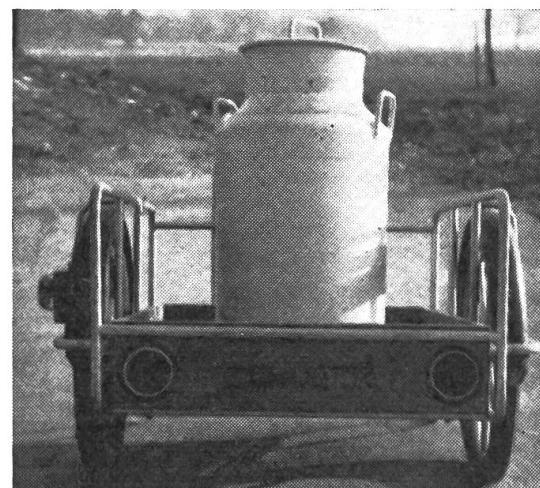
Velo-Anhänger, die an einem Velo mitgeführt werden

vorn und hinten auf beiden Seiten möglichst weit aussen, je ein orangefarbiger Rückstrahler;

Auch müssen die Veloanhänger in der Nacht hinten links ein rotes Licht tragen oder auf der linken Seite ein Licht, das nach vorn weiss und nach hinten rot oder nach vorn und hinten gelb leuchtet, wenn das hintere Licht des Fahrrades durch den Anhänger oder dessen Ladung verdeckt wird.

Dazu möglichst weit aussen vorne und hinten je ein orangefarbiger Rückstrahler.

Velo-Anhänger, die von einer zu Fuss gehenden Person gezogen oder gestossen werden



hinten auf beiden Seiten, möglichst weit aussen, je ein roter oder orangener Rückstrahler mit einem Durchmesser von mindestens 5 cm;

dazu nachts wenigstens ein von vorn und hinten sichtbares, nicht blendendes gelbes Licht **auf der Seite des Verkehrs** (siehe Abbildung: Der Anhänger wird gestossen!). Bei solchen Anhängern mit einer Breite bis 1 m genügt ebenfalls ein Rückstrahler hinten links oder in der Mitte.

Fussgängerregel

Wenn Handwagen, Veloanhänger (Milchkarren) **weniger als 1 m breit sind**, sind deren Führer sowie Frauen mit Kinderwagen, den Fussgängern grundsätzlich gleichgestellt. Diese müssen auf den Trottoirs gehen. Wenn keine vorhanden sind, **müssen sie in der Regel die linke Strassenseite benutzen**. Die Strasse darf nur auf Fussgängerstreifen überquert werden, sofern ein solcher in einem Umkreis von 50 m vorhanden ist.

Denken Sie beim Gang in die Käserei oder Milchsammelstelle an Ihre Sicherheit und an das Leben Ihrer Mitmenschen, und machen Sie sich vor allem deshalb durch eine gute Beleuchtung Ihres Fahrzeuges rechtzeitig erkennbar. Sie geben sich damit den besten Selbstschutz und kommen mit dem Gesetz nicht in Konflikt. Prüfen Sie darum noch einmal Ihr Käsereifahrzeug. Ist es wirklich den Vorschriften entsprechend ausgerüstet? Die erforderlichen Rückstrahler und Markierlichter sind bei den örtlichen Genossenschaften und im Detailhandel z. B. Eisenwarengeschäfte, erhältlich. Auskunft erteilt auch die Unfallverhütungsstelle des IMA in Brugg (Telefon 056 / 41 59 91).

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist eine verbindliche Pflicht für jeden Strassenbenutzer. Vernunft und Verantwortungsgefühl verlangen von jedem Einzelnen täglich neu, zur Unfallverhütung und zur Sicherheit im Strassenverkehr beizutragen.

IMA

Beratungsstelle für Unfallverhütung

Nachwort der Redaktion: An die Betreuer der Milchsammelstellen, an die Vorstände der Käsereigenossenschaften und an Einzelpersonen mit gutem Willen geht der Aufruf, in den kommenden Tagen besonders die Käsereifahrzeuge zu beobachten und die Benutzer und Besitzer unbeleuchteter oder ungenügend beleuchteter und gekennzeichneter Käsereifahrzeuge auf die Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen. Damit können schwere und schwerste Unfälle vermieden werden. Allen die mithelfen, den Aufruf der Beratungsstelle für Unfallverhütung zu unterstützen und in der Praxis anzuwenden, danken wir bestens. Für weitere nützliche Hinweise oder Anregungen sind wir dankbar.

Zum Bild auf dem Titelblatt

Hier die hauptsächlichsten Merkmale vom neuen Traktor SAME CENTAURO

- Struktur des Traktors:** Der sehr tief liegende Schwerpunkt erhöht die Stabilität und das Gleichgewicht des Traktors. Die Bodenfreiheit wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- Motor:** 55 PS, 4-Zylinder-V-Motor; neue Kurbelwelle mit 4-facher Lagerung — zwangsläufige Motorölkühlung — Luftkühlung.
- Uebertragung:** neues 12-Gang-Getriebe (8 Vor- und 4 Rückwärtsgänge) — neue Doppelkupplung — Differenzialsperre — zentraler Mähantrieb.
- Allradantrieb:** neue, besser geschützte Vorderradantriebswelle ohne Kreuzgelenke und Gleitteil — grössere Bodenfreiheit, beim DT, 42 cm unter dem Differentialgehäuse des Vorderradantriebes.
- Automatische Kontrollstation:** neuer Aufbau der Anlage — vereinfachte Verbindung der empfindlichen Organe — Aufhebung des eventuellen Spiels zwischen den verschiedenen Verbindungsteilen — absolute Genauigkeit der automatischen Regulierung der Arbeitstiefe — grosse hydraulische Hubkraft: 1400 kg.
- Lenkung:** neuer Mechanismus der das Lenken wesentlich erleichtert — konische Walzenlager an den Achsschenkeln beim Allradantrieb.
- Führerstand:** neue Anordnung des Führerstandes — neuer Gesundheitssitz — zweckmässig angebrachte Bedienungsorgane — stark verbessertes Armaturenbrett.
- Karosserie:** kompakte, geschlossene Linie — einmaliger, moderner und eleganter Stil — Spezialausführung für die Schweiz mit breiten Sitzkoflügen.

Unimog 411

34 PS

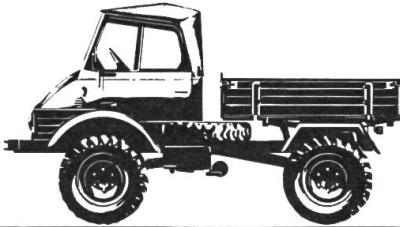
38 HP SAE



Unimog 421

40 PS

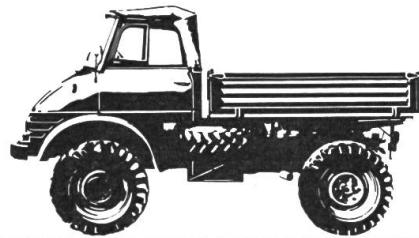
46 HP SAE



Unimog 403

54 PS

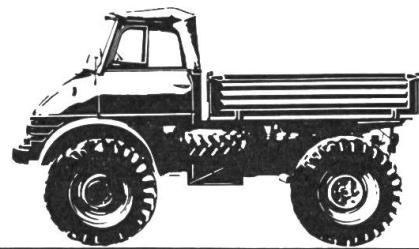
60 HP SAE



Unimog 406

70 PS

78 HP SAE



Unimog — ein Ackerschlepper?

Der Ackerschlepper für die Zukunft:

Ziehen, fahren, tragen, antreiben.

Auf dem Acker, auf dem Grünland.

Pflügen, eggen, säen, hacken, spritzen, mähen, ernten,
transportieren.

Das ist die gestellte Aufgabe.

Und dafür bauen wir den Unimog.

Einen Ackerschlepper und Geräteträger.

Mercedes-Benz **UNIMOG**



699 UA d

Robert Aebi A.G. · Uraniastraße 31-33 · Zürich